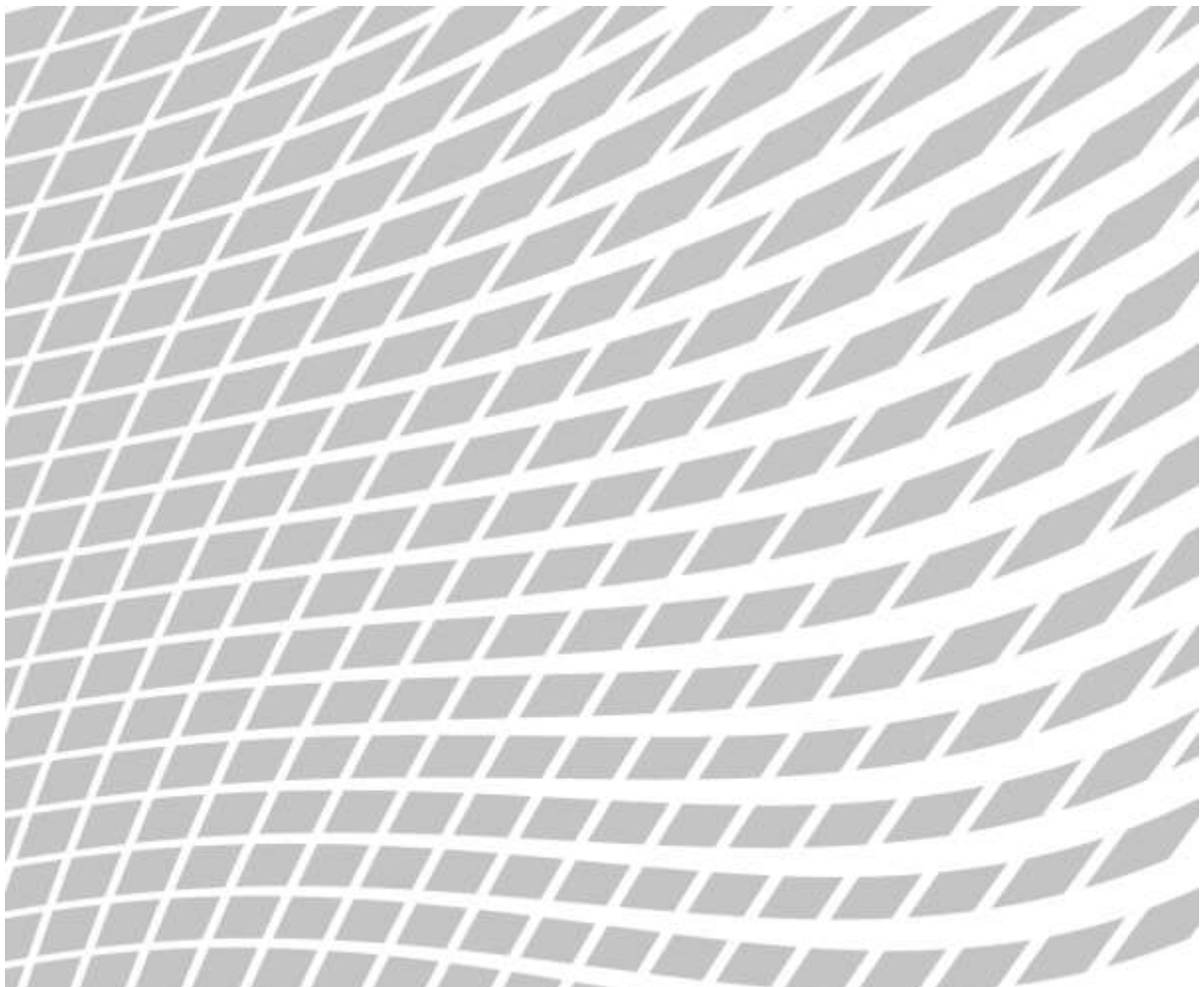


28. Oktober 2015

Anhörungsbericht zur Teilrevision Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA

Bericht der FINMA über die Anhörung vom 8. Juli 2015 bis 19. August 2015 zur Teilrevision der AVO-FINMA



Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte	3
Einleitung	4
1 Eingegangene Stellungnahmen	4
2 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	5
2.1 Grundsätzliches.....	5
2.2 Zuschlag nach Art. 18 VAG.....	6
2.3 Mindestgliederung der Jahresrechnung (Art. 5a).....	6
2.4 Schwankungsrückstellungen.....	7
2.5 Anteil Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen.....	8
2.5.1 Bilanz	8
2.5.2 Erfolgsrechnung.....	9
2.6 Weitere Punkte zum Anhang Bst. A (zur Bilanz).....	10
2.7 Weitere Punkte zum Anhang Bst. B (zur Erfolgsrechnung)	11
2.8 Weitere Punkte zum Anhang Bst. C (zum Anhang)	11
2.9 Ergänzende Vorschriften für ausländische Versicherungsunternehmen (Art. 5b)..	12
3 Weiteres Vorgehen	13

Kernpunkte

1. Vom 8. Juli 2015 bis am 19. August 2015 fand die Anhörung zur Teilrevision der AVO-FINMA statt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf der AVO-FINMA teilweise angepasst.
2. Die im Rahmen der Anhörung vorgebrachten wesentlichen Punkte betrafen die Offenlegung der Schwankungsrückstellungen und die Darstellung des Anteils der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Aktivseite (Bruttodarstellung). Dem Anliegen, auf die Offenlegung der Schwankungsrückstellungen zu verzichten, soll neu besser Rechnung getragen werden. An der Bruttodarstellung der Rückversicherung wird festgehalten.
3. Die revidierte AVO-FINMA soll im Dezember 2015 in Kraft treten.

Einleitung

Art. 111*b* AVO räumt der FINMA neu die Kompetenz ein, Ausführungsbestimmungen zur Mindestgliederung der Jahresrechnung zu erlassen und von gewissen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR; SR 220) abzuweichen. Werden diese Ausführungsbestimmungen noch in diesem Jahr erlassen und erstmals für das Geschäftsjahr 2015 als anwendbar erklärt, entfällt für die Versicherungsunternehmen eine Umstellung der Rechnungslegung auf die neuen Vorschriften des Obligationenrechts. Anwendbar sind in diesem Fall die Bestimmungen, die aufgrund von Art. 111*b* AVO erlassen werden. Entsprechend werden neue Bestimmungen zur Mindestgliederung der Jahresrechnung in die AVO-FINMA aufgenommen.

Vom 8. Juli bis zum 19. August 2015 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zu ihrem Entwurf der Teilrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA; SR 961.011.1) durch. Die darin enthaltenen Normen, die Entstehungsgeschichte sowie die damit verfolgten Ziele, wurden in einem von der FINMA verfassten Bericht erläutert.

Die Information über die Anhörung erfolgte via die Webseite der FINMA sowie die Internetseite des Bundes. Entsprechend konnte daran teilnehmen, wer sich dazu berufen sah. Daneben wurden einzelne Institutionen mit besonderem Bezug zur Thematik individuell mittels E-Mail über die Anhörung informiert und zur Stellungnahme eingeladen.

Der vorliegende Bericht geht in allgemeiner und zusammengefasster Form auf die eingegangenen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer zum Entwurf der AVO-FINMA ein und erläutert, wo angebracht, einzelne Bestimmungen.

1 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Institutionen haben an der Anhörung partizipiert und der FINMA eine Stellungnahme eingereicht¹ (in alphabetischer Reihenfolge):

- AXA Winterthur
- EXPERTsuisse
- Helsana Zusatzversicherungen AG
- Schweizerischer Versicherungsverband SVV

¹ Nicht aufgeführt sind diejenigen Anhörungsteilnehmende, die sich gegen eine Veröffentlichung ihrer Stellungnahme durch die FINMA ausgesprochen haben.

2 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Die Ergebnisse der Anhörung und die Beurteilung durch die FINMA werden nachfolgend nach Themenblöcken gegliedert dargestellt. Die Abfolge der Themenblöcke entspricht in der Regel der Reihenfolge der Artikel des Anhörungsentwurfes.

2.1 Grundsätzliches

Stellungnahmen

Die Teilrevision der AVO-FINMA wurde von den Anhörungsteilnehmenden im Allgemeinen positiv aufgenommen. Allein ein Anhörungsteilnehmer sprach sich dafür aus, für den statutarischen Abschluss das Obligationenrecht oder die Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR; SR 221.432) zu berücksichtigen. Es wurde bemängelt, dass die Logik der Struktur und die Reihenfolge auf der Aktivseite nicht klar genug sind, um weitere Positionen einzufügen.

Moniert wurden in mehreren Eingaben die Offenlegung der Schwankungsrückstellungen bei den Mindestgliederungsvorschriften und der Ausweis des Anteils der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Aktivseite (vgl. Ziff. 2.4 und 2.5).

Ausserdem wurde verschiedentlich die erstmalige und rückwirkende Anwendbarkeit der Mindestgliederung gemäss Anhang der AVO-FINMA thematisiert.

Würdigung

Die vom OR abweichenden Mindestgliederungsvorschriften tragen den Besonderheiten des Versicherungsgeschäftes Rechnung. Sie sind eine von der Versicherungswirtschaft als notwendig erachtete Präzisierung oder Ergänzung zum statutarischen Abschluss des Obligationenrechts. Wo keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind, gilt das Obligationenrecht. Es steht den Versicherungsunternehmen frei, die Mindestgliederungsvorschriften mit weiteren Positionen zu ergänzen. Wie bereits im Erläuterungsbericht dargelegt, folgt die Darstellung der Bedeutung der Positionen, wie sie für ein Versicherungsunternehmen normalerweise auftreten. Deshalb beginnt die Darstellung mit den Kapitalanlagen, den kapitalanlageähnlichen Positionen und den übrigen Aktiven, welche grundsätzlich der bisherigen aufsichtsrechtlichen Berichterstattung folgen.

Die erstmalige und rückwirkende Anwendbarkeit wurde grundsätzlich begrüsst.

2.2 Zuschlag nach Art. 18 VAG

Stellungnahmen

Ein Anhörungsteilnehmer weist darauf hin, dass Art. 68 und 69 der teilrevidierten AVO Auswirkungen auf Art. 1 AVO-FINMA haben, im Entwurf der AVO-FINMA für die Anhörung jedoch keine Anpassung vorgesehen ist.

Würdigung

Eine Begründung für die Berechnung des Zuschlages auf dem Zuschlag folgt keiner Logik. Art. 1 AVO-FINMA ist daher dahingehend anzupassen, dass die Schwankungsrückstellungen auf der Kreditversicherung vom Zuschlag weiterhin befreit sind.

Fazit

In Art. 1 Abs. 1 Bst. b AVO-FINMA wird der Verweis auf Art. 68 Abs. 1 Bst. a–c AVO auf Bst. a und b angepasst und in Abs. 2 werden die Schwankungsrückstellungen auf der Kreditversicherung ergänzt.

2.3 Mindestgliederung der Jahresrechnung (Art. 5a)

Stellungnahmen

Es wird vorgeschlagen, in Art. 5a Abs. 1 AVO-FINMA einen Bezug auf Art. 959 Abs. 3 und 6 sowie Art. 959b Abs. 1 OR zu schaffen, dort werde die Fristigkeit innerhalb der Bilanz sowie die Darstellung der Erfolgsrechnung behandelt. Ein anderer Anhörungsteilnehmer verlangt, eine Präzisierung zur Abweichung von Art. 959c Abs. 1 und 2 OR vorzunehmen, da es in Verbindung mit den Angaben in Anhang Bst. C Anhang als widersprüchlich gewertet werden kann und beantragt, in Art. 5a den Verweis auf Art. 959c Abs. 1 und 2 zu streichen.

In Art. 5a Abs. 3 AVO-FINMA fehlt gemäss einem Anhörungsteilnehmer eine klare Definition, in welchen Fällen zwischen Direkt- und Rückversicherung ein gesonderter Ausweis vorzunehmen ist.

Würdigung

Im Erläuterungsbericht wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung nach der Fristigkeit für das Versicherungsgeschäft eine untergeordnete Bedeutung hat. Als logische Konsequenz ist Art. 959 Abs. 3 und 6 OR, welcher die Fristigkeit zu den Positionen Umlaufvermögen und Anlagevermögen, bzw. kurz- und langfristiges Fremdkapital regelt, nicht anwendbar. Der Anhang der Jahresrechnung ist in Art. 959c Abs. 1 und 2 sowie 961a OR geregelt. Dazu sind auch die Angaben in Anhang Bst. C der AVO-FINMA zu berücksichtigen. Im Anhang Bst. C Bst. a–h AVO-FINMA werden die Mindestanforderungen des Anhangs zur Jahresrechnung dahingehend definiert, dass zu den Angaben in Art. 959c Abs. 1 und 2 sowie 961a OR weitere Angaben enthalten sein müssen.

Art. 5a Abs. 3 AVO-FINMA fordert eine Unterscheidung der Direktversicherung und der aktiven Rückversicherung, sofern beide betrieben werden. Es kann zutreffen, dass ein Versicherungsunternehmen die aktive Rückversicherung neben der Direktversicherung aufgrund von speziellen Geschäftsbeziehungen nur in einem unbedeutenden Umfang betreibt. Die Mindestgliederungsvorschriften in der Erfolgsrechnung sehen lediglich die Darstellung für die Direktversicherung oder aber die aktive Rückversicherung als Rückversicherer vor. Die Versicherungsunternehmen, welche beide Geschäfte betreiben, können für die Offenlegung zwischen einer Darstellung direkt in der Erfolgsrechnung mit zusätzlichen Positionen oder Kolonnen und einer Darstellung der Aufgliederung im Anhang wählen.

Fazit

Die Angaben der Vorjahreszahlen gelten auch für den Anhang. Art. 5a Abs. 2 wird entsprechend ergänzt.

Art. 5a Abs. 3 wird präzisiert. Betreibt das Versicherungsunternehmen sowohl die Direktversicherung als auch die aktive Rückversicherung, so soll Letztere nur ausgewiesen werden müssen, wenn sie in wesentlichem Umfang ausgeübt wird.

2.4 Schwankungsrückstellungen

Stellungnahmen

Die Offenlegung der Schwankungsrückstellungen im Anhang zur Jahresrechnung wurde von einigen Anhörungsteilnehmern kritisiert. Die Begründungen legen dar, dass der Bilanzleser ohne Kenntnis sehr unternehmensspezifischer Informationen aus dem Geschäftsplan und der Geschäftspolitik der Versicherungsunternehmen die Bedeutung der Schwankungsrückstellungen nicht einordnen könne. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die FINMA die Veröffentlichung der Jahresrechnung im Rundschreiben-Anhörungsentwurf "Offenlegung Versicherer" empfiehlt.

Würdigung

Gemäss Art. 69 Abs. 1 AVO sind Schwankungsrückstellungen eine aufsichtsrechtliche Rückstellungsart und sie sind massgeblich für den handelsrechtlichen Abschluss. Für die Offenlegung braucht es grundsätzlich auch zusätzliche Erläuterungen, wie beispielsweise für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in den einzelnen Versicherungszweigen. Für die meisten Versicherungsunternehmen ist der handelsrechtliche Abschluss der einzige zu erstellende Abschluss. Im Bericht zur Finanzlage werden die Unternehmenserfolgszahlen aus dem Geschäftsbericht publiziert und kommentiert. Deshalb empfahl auch der Rundschreiben-Anhörungsentwurf "Offenlegung Versicherer" den Geschäftsbericht mit zu veröffentlichen. Es kann tatsächlich schwierig sein, die so veröffentlichten Schwankungsrückstellungen im Kontext zu den veröffentlichten marktnah bewerteten versicherungstechnischen Rückstellungen zu beurteilen. Zudem soll es für ein Versicherungsunternehmen auch möglich sein, einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gemäss VASR im Bericht über die Finanzlage mit zu veröffentlichen. Aufgrund anderer Darstellungs- und Bewertungsgrundsätze werden in Abschlüssen nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung i.d.R. keine Schwankungsrückstellungen ausgewiesen.

Fazit

Eine Vergleichbarkeit der Schwankungsrückstellung ist nur möglich, wenn umfassende Angaben zu der unternehmensspezifischen Bildung von Rückstellungen in den unterschiedlichen Geschäftszweigen zusätzlich erläutert werden. Die unterschiedliche Basis der Abschlüsse führt zu einer ungleichen Offenlegung der Schwankungsrückstellungen. Aus diesen Gründen wird auf die Offenlegung der aufsichtsrechtlichen Schwankungsrückstellungen in den Mindestgliederungsvorschriften im Anhang zur Jahresrechnung verzichtet.

2.5 Anteil Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen

2.5.1 Bilanz

Stellungnahmen

Der Ausweis des Anteils der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Aktivseite wird verschiedentlich als wenig sinnvoll und für den Bilanzleser als verwirrend erachtet. Deshalb erfülle eine Bruttodarstellung im Anhang, wie es heute meist üblich ist, das obligationenrechtliche Verrechnungsverbot vollumfänglich. Weiter wird kritisiert, dass die Bilanzsumme erhöht und dadurch die Schwellenwerte zur ordentlichen Revision beeinflusst werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich die Darstellungen in den Anhängen 1 und 2 (Quantitative Vorlage, Marktnahe Bilanz Solo bzw. Konzern) des Rundschreiben-Anhörungsentwurfs "Offenlegung Versicherer" widersprechen würden.

Würdigung

Die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen reduzieren die versicherungstechnischen Rückstellungen. Dafür geht das Versicherungsunternehmen ein zusätzliches Kreditrisiko ein. Zudem können die Forderungen auch nicht mit den Verpflichtungen verrechnet werden, weil dabei andere Parteien involviert sind (kein direkter Zugriff des Rückversicherers auf Policen des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherungsnehmers auf die Rückversicherungsdeckung). Ferner können die Anteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen an das gebundene Vermögen unter gewissen Bedingungen und innerhalb gegebener Limiten angerechnet werden. Aus diesen Gründen stellen die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen aus Sicht der Rechnungslegung Aktiven dar und sind als solche auszuweisen. Schliesslich wird mit der Bruttodarstellung dem Bilanzleser ermöglicht, Kreditrisiken und versicherungstechnische Risiken direkt aus der Bilanz zu erkennen.

Die Mindestgliederungsvorschriften sollen die Darstellung des handelsrechtlichen Abschlusses regeln. Das Verrechnungsverbot (Bruttoprinzip) ist in Art. 958c Abs. 1 Ziff. 7 OR festgehalten und ist einzuhalten. Zudem werden auch bei den internationalen Rechnungslegungsstandards die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen als Aktiven in der Bilanz ausgewiesen.

Im Weiteren wird in der Botschaft zum VAG vom 9. Mai 2003² erläutert, dass die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen nicht verrechnet werden sollen. Zu Art. 18 VAG hat der Bundesrat festgehalten, dass für Versicherungsunternehmen für die Bestimmung des Sollbetrages des gebundenen Vermögens das Bruttoprinzip gelten soll. In Art. 59 AVO wird das Bruttoprinzip für die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen auch gefordert.

Die marktnahe Bilanz reflektiert nicht primär die Rechnungslegungsoptik, sondern dient zur Ermittlung des risikotragenden Kapitals aus einer ökonomischen Sichtweise für die Beurteilung der Solvabilität. Die Anteile der versicherungstechnischen Rückstellungen werden zwar in den Passiven dargestellt aber im Detail ausgewiesen. Diese Darstellung folgt der bisherigen SST-Berichterstattung.

Fazit

Aus Rechnungslegungsoptik sind die Anteile Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen als Aktiven direkt in der Bilanz auszuweisen. Die Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der marktnahen Bilanz wird grundsätzlich durch die SST-Berichterstattung bestimmt.

2.5.2 Erfolgsrechnung

Stellungnahme

Als unverständlich erachtet wird, dass nach Anhang Bst. B Ziff. 11 und 12 AVO-FINMA der Anteil Rückversicherer für Schadenzahlungen separat gezeigt werden muss, wenn die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur netto gezeigt werden kann. Es wird eine konsistente Ausgestaltung beantragt (jeweils brutto oder jeweils netto).

Würdigung

Das Bruttoprinzip soll auch in der Erfolgsrechnung für die Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen dargestellt werden. Da auch die Prämienüberträge Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen sind, sollen neben der Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Anhang Bst. B Ziff. 10 AVO-FINMA), auch die Veränderung der Prämienüberträge (Anhang Bst. B Ziff. 5 AVO-FINMA), entsprechend brutto dargestellt werden.

Fazit

Das Bruttoprinzip wird auch in der Erfolgsrechnung konsequent umgesetzt.

² Botschaft zu einem Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) und zur Änderung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 9. Mai 2003, BBl 2003 3789

2.6 Weitere Punkte zum Anhang Bst. A (zur Bilanz)

Stellungnahmen

Es sollen keine zusätzlichen Eigenkapitalpositionen im Vergleich zu Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR verlangt werden, da diese Detailpositionen keine versicherungsspezifische Anforderung darstellen. Zur besseren Verständlichkeit sollen Totale für das Eigenkapital und das Fremdkapital eingeführt werden. Zudem sei unklar, wie die Unterscheidung von Verbindlichkeiten mit Fremdkapitalcharakter und Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalcharakter zu trennen sind.

Derivative Finanzinstrumente sollen nicht als derivative Forderungen und Verbindlichkeiten dargestellt werden, weil sie für Absicherungsgeschäfte mit dem Basisgeschäft direkt unter den entsprechenden Kapitalanlagen ausgewiesen werden können. Die derivativen Finanzinstrumente sind deshalb eine Bewertungsfrage und stellen keine Forderung bzw. Verbindlichkeit dar und sollen innerhalb der Kapitalanlagen ausgewiesen werden.

Würdigung

Die zusätzlich im Anhang Bst. A Ziff. 2.12.1, 2.13, 2.17 und 2.18 E-AVO-FINMA eingefügten Eigenkapitalpositionen stellen keine Besonderheit des Versicherungsgeschäftes dar. Sie dienen aber zu einer besseren Klarheit. Die Mindestgliederungsvorschriften können gemäss den Vorgaben in Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR grundsätzlich übernommen werden. Auf die Unterscheidung zwischen Fremdkapital und Eigenkapital für die Mindestgliederung wurde verzichtet, weil die Kategorien gemäss OR nicht passen. Dies trifft aber grundsätzlich nicht für das Eigenkapital und Fremdkapital zu. Es schafft Klarheit, wenn die Totalposition des Eigenkapitals direkt aus der Bilanz ersichtlich ist. Der Zusatz „mit Fremdkapitalcharakter“ bei den verzinslichen Verbindlichkeiten wird gestrichen, weil diese Präzisierung für die Mindestgliederung nicht erforderlich ist und eine entsprechende Position mit der Bezeichnung „mit Eigenkapitalcharakter“ fehlt.

Bei der Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten entstehen positive oder negative Wiederbeschaffungswerte, welche entweder als Forderungen oder Verbindlichkeiten auszuweisen sind. Gemäss Art. 110 Abs. 6 AVO dürfen derivative Finanzinstrumente bei der Bewertung der Basiswerte berücksichtigt werden oder in der Bilanz selbständig aufgeführt werden. Für die zweite Option wurden die Positionen Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten in der Mindestgliederung der Bilanz separat aufgenommen.

Fazit

Auf die zusätzlichen Eigenkapitalpositionen wird verzichtet, weil sie keine Besonderheit des Versicherungsgeschäftes darstellen.

Zur besseren Klarheit, werden Totalpositionen für das Fremd- und Eigenkapital in die Mindestgliederung aufgenommen. Auf die Bezeichnung „mit Fremdkapitalcharakter“ bei der Position verzinsliche Verbindlichkeiten wird verzichtet.

2.7 Weitere Punkte zum Anhang Bst. B (zur Erfolgsrechnung)

Stellungnahmen

Es wurde angeregt, auf die drei Zwischentotale „Total Erträge aus dem versicherungstechnischen Geschäft“, „Total Aufwendungen aus dem versicherungstechnischen Geschäft“ und „Operatives Ergebnis“ zu verzichten, weil sie nicht allen organisatorischen Strukturen gerecht werden.

Der Begriff Zahlungen in der Erfolgsrechnung sei irreführend und solle durch "Aufwand" ersetzt werden, weil periodenfremde Zahlungen abzugrenzen sind. Im Weiteren wird angeführt, dass die Bezeichnungen „Anteil Rückversicherer“ in der Erfolgsrechnung spezifiziert werden solle (z.B. Anteil Rückversicherer an Bruttoprämie, Anteil Rückversicherer an Zahlungen für Versicherungsfälle), um die einzelnen Positionen in der Erfolgsrechnung unterscheidbar zu machen.

Würdigung

Die auszuweisenden Ergebnisse in der Erfolgsrechnung tragen den Besonderheiten des Versicherungsgeschäftes Rechnung und sie erleichtern dem Abschlussadressaten die Erfassung der Ergebnisse. Es können jedoch nicht alle Spezialfälle in einer Mindestgliederung berücksichtigt werden. Diese Struktur soll auch in den quantitativen Vorlagen des FINMA-Rundschreibens "Offenlegung Versicherer" verwendet werden. In der Regel werden Lebensversicherer nicht direkt mit den Schadenversicherern verglichen. Dies zeigt sich auch durch die teilweise unterschiedliche Darstellungsvorgaben in der Mindestgliederung.

Der Terminus Zahlungen für Versicherungsleistungen ist für Versicherungsunternehmen üblich und unterscheidet den Schadenaufwand in die Positionen der bereits abgerechneten Versicherungsleistungen und der noch zu erwartenden Versicherungsleistungen. Jedoch schaffen die Präzisierungen zu den Positionen „Anteil Rückversicherer“ (Anhang Bst. B Ziff. 2, 9 und 15 E-AVO-FINMA) Klarheit.

Fazit

Die Zwischentotale in der Erfolgsrechnung werden beibehalten.

Die Ergänzungen zur Bezeichnung der jeweiligen Positionen „Anteil Rückversicherer“ in der Erfolgsrechnung werden aufgenommen.

2.8 Weitere Punkte zum Anhang Bst. C (zum Anhang)

Stellungnahmen

Es wird eine zusätzliche Spezifizierung zum Wesentlichkeitsaspekt auch für die Anhangsangaben gefordert.

Die Formulierung zum Eigenkapitalnachweis solle angepasst werden, um allfällige Bedenken, die unter Umständen zu einer Erläuterung des Geschäftsergebnisses führen könnten, abzuwenden.

Die Erträge und Aufwendungen der Kapitalanlagen (Anhang Bst. C Bst. g und h AVO-FINMA) sollten nicht je Anlageklasse sondern nur auf die Gesamtposition der Kapitalanlagen ausgewiesen werden.

Würdigung

Der Wesentlichkeitsaspekt ist bereits in den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung festgehalten (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4 OR). Diese Norm gilt auch für die zusätzlichen Bestimmungen.

Der Nachweis des Eigenkapitals zeigt die Veränderungspositionen innerhalb der Berichterstattungsperiode auf, wie beispielsweise die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven, Zuweisung an die Gewinnreserve usw. Es trifft nicht zu, dass das Geschäftsergebnis aufgrund dieser Darstellung zusätzlich erläutert werden müsste.

Die Informationen über die entsprechenden Ertrags- und Aufwandpositionen der auszuweisenden Kapitalanlagen können für einen Abschlussadressaten interessant sein und stellen somit eine folgerichtige Erläuterung dar.

Fazit

Der Wesentlichkeitsaspekt ist bereits in den Grundsätzen zur ordentlichen Rechnungslegung festgehalten. Deshalb wird auf zusätzliche Angaben im Anhang verzichtet.

Am Ausweis der Kapitalanlagenerträge und –aufwände wird festgehalten.

2.9 Ergänzende Vorschriften für ausländische Versicherungsunternehmen (Art. 5b)

Stellungnahmen

Betreffend Art. 5b Abs. 3 wird vorgebracht, dass ausländische Gesellschaften und deren Zweigniederlassungen in der Schweiz (unter Umständen) nicht verpflichtet sind, Solvency I zu berechnen, auch berechneten sie den SST nicht. Daher sei die Forderung nach 10 % der Solvabilitätsspanne nicht umsetzbar, da diese unter Umständen nicht existiere.

Würdigung

In Art. 5b AVO-FINMA geht es nur um eine Überführung der AVO-Bestimmung (aArt. 15 AVO) in die AVO-FINMA als adäquate Regelungsstufe. Den geänderten Solvenzregelungen gemäss AVO wurde insoweit Rechnung getragen, als die „10 Prozent“ nur noch für die „B-Zweige“ vorgesehen sind.

Fazit

Es ist keine Anpassung notwendig.

3 Weiteres Vorgehen

Die teilrevidierte AVO-FINMA wird auf den 15. Dezember 2015 in Kraft gesetzt. Art. 6a AVO-FINMA enthält Übergangsbestimmungen.